

Gesellschaftsvertrag

der

Odenwald Gigabit Gesellschaft mbH (OGIG mbH)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	2
§ 3 Stammkapital, Gesellschafter	2
§ 4 Organe der Gesellschaft	4
§ 5 Geschäftsführung	4
§ 6 Gesellschafterversammlung	5
§ 7 Gesellschafterbeschlüsse	6
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	7
§ 9 Wirtschaftsplan	8
§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und -verteilung, Prüfrechte.....	8
§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile	8
§ 12 Kündigung, Austritt	9
§ 13 Ausschluss von Gesellschaftern.....	10
§ 14 Folgen der Ausschließung; Einziehung.....	11
§ 15 Abfindung	11
§ 16 Auflösung.....	12
§ 17 Wettbewerbsverbot	13
§ 18 Zugang schriftlicher Erklärung.....	13
§ 19 Bekanntmachungen.....	13
§ 20 Schlussbestimmungen	13

§ 1

Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Odenwald Gigabit Gesellschaft mbH (OGIG mbH)
2. Sitz der Gesellschaft ist Erbach, Helmholzstr. 1a.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres in dem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Koordinierung und Organisation von Aufgaben der Versorgung privater Haushalte und Gewerbetreibender zur flächendeckenden Versorgung mit Breitbandanschlüssen im Gebiet der Gesellschafter. Hierzu gehören insbesondere für die Gesellschafter zu erbringende Beratungsaufgaben sowie die Beantragung von Fördermitteln im Namen der Gesellschafter zur Förderung von Breitbandausbaumaßnahmen anderer Unternehmen. Die Gesellschaft wirkt ferner bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit, einerseits durch Unterstützung der Gesellschafter, andererseits durch die Vergabe eigener Aufträge.
2. Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängenden Geschäfte tätigen und sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand in jeder geeigneten Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder Zweigniederlassungen errichten.
3. Die Gesellschaft wird bei der Verfolgung des vorstehenden Gesellschaftszwecks nur tätig, soweit dies nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO (Grundsatz der Subsidiarität) und nach EU-Beihilfenrecht zulässig ist.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000,00 EUR**.
Von dem Stammkapital übernehmen:
die Brenergo GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von 50 Prozent im Nennwert von
12.500 EUR (Geschäftsanteil Nr. 1),
und die beteiligten Kommunen:

- a) die Stadt Bad König einen Geschäftsanteil im Nennwert von 1.271 EUR (Geschäftsanteil Nr. 2),
 - b) die Gemeinde Brensbach einen Geschäftsanteil im Nennwert von 641 EUR (Geschäftsanteil Nr. 3),
 - c) die Gemeinde Breuberg einen Geschäftsanteil im Nennwert von 968 EUR (Geschäftsanteil Nr. 4),
 - d) die Gemeinde Brombachtal einen Geschäftsanteil im Nennwert von 448 EUR (Geschäftsanteil Nr. 5),
 - e) die Stadt Erbach einen Geschäftsanteil im Nennwert von 1.785 EUR (Geschäftsanteil Nr. 6),
 - f) die Gemeinde Fränkisch-Crumbach einen Geschäftsanteil im Nennwert von 402 EUR (Geschäftsanteil Nr. 7),
 - g) die Gemeinde Höchst i. Odw. einen Geschäftsanteil im Nennwert von 1.319 EUR (Geschäftsanteil Nr. 8),
 - h) die Gemeinde Lützelbach einen Geschäftsanteil im Nennwert von 883 EUR (Geschäftsanteil Nr. 9),
 - i) die Stadt Michelstadt einen Geschäftsanteil im Nennwert von 2063 EUR (Geschäftsanteil Nr. 10),
 - j) die Gemeinde Mossautal einen Geschäftsanteil im Nennwert von 314 EUR (Geschäftsanteil Nr. 11),
 - k) die Stadt Oberzent einen Geschäftsanteil im Nennwert von 1.312 EUR (Geschäftsanteil Nr. 12),
 - l) die Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) einen Geschäftsanteil im Nennwert von 1.094 EUR (Geschäftsanteil Nr. 13),
3. Die Stammeinlage auf die Geschäftsanteile ist in bar zu erbringen und in voller Höhe sofort zur Zahlung an die Gesellschaft fällig.
 4. Der / Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den Geschäftsführern solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

5. Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.
6. Die Gesellschafter gemäß vorstehend Abs. 2 a) – I) leisten zudem jährlich beginnend mit dem Jahr 2023 bis zum Jahr 2030 (einschließlich) die nachstehenden Geldbeträge in die freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), jeweils zahlbar bis zum 7. Januar (letztmalig zum 7.1.2030):

	Zu leistende Kapitalrücklage
Bad König	45.608,96 €
Brensbach	23.015,48 €
Breuberg	34.483,80 €
Brombachtal	16.077,91 €
Erbach	64.056,58 €
Fränkisch-Crumbach	14.440,90 €
Höchst	47.343,35 €
Lützelbach	31.692,08 €
Michelstadt	74.059,48 €
Mossautal	11.264,28 €
Oberzent	47.083,65 €
Reichelsheim	39.283,52 €

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von ihnen oder einen von ihnen

in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann einen Katalog von Geschäften enthalten, vor deren Vornahme die Geschäftsführung der Gesellschaft die Einwilligung der Gesellschafterversammlung einzuholen hat. Der Beschluss zum Erlass oder zur Änderung der Geschäftsordnung hat mit Einstimmigkeit zu erfolgen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat bei der Bestellung der Geschäftsführung vertraglich sicherzustellen, dass sich die Geschäftsführer gemäß § 123a II HGO verpflichten, jährlich dem Odenwaldkreis die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitzuteilen und ihrer Veröffentlichung zuzustimmen.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Der/Die Geschäftsführer berufen die Gesellschafterversammlungen ein. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
2. Jeder Gesellschafter ist unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 10 Arbeitstagen bei ordentlichen und von drei Arbeitstagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einzuladen. Für die Fristberechnung werden der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. In Eilfällen kann die Ladungsfrist angemessen abgekürzt werden. Die Ladung erfolgt schriftlich per Übergabeeinschreiben, Telefax oder E-Mail. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft hierzu die Adressen und / oder Telefax-Nummern anzugeben, unter denen ihm gegenüber die Einladungen sowie Erklärungen aller Art abzugeben sind.
3. Kommt die Geschäftsführung dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen –beginnend mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Geschäftsführung – nach, so sind der oder die Antragsteller berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst vorzunehmen; Abs. 2 gilt in diesem Fall entsprechend.
4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.
5. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand/Magistrat kraft Amtes in der Gesellschafterversammlung; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes/Magistrats vertreten lassen. Der Vertreter ist an die Weisungen des Gemeindevorstandes/Magistrats gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesell-

schaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand/Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Brenergo wird durch einen Vertreter der Geschäftsführung oder einen Prokuristen vertreten.

6. Die Gesellschafterversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
7. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die Vorschriften zur Einberufung gemäß Abs. 2 nicht eingehalten worden sind.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Es sollen pro Jahr mindestens 2 Gesellschafterversammlungen abgehalten werden. Soweit nicht Beschlüsse aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden müssen, können sie außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, auch fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren einverstanden erklären oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.
2. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in dieser mindestens 70 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 70 % des Stammkapitals vertreten, so beruft die Geschäftsführung unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Arbeitstagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist unbedingt beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird, auch wenn weniger als 70 % des Stammkapitals vertreten sind.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, zwingende gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag verlangen eine größere Mehrheit oder Einstimmigkeit. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft und über eine Erhöhung des Stammkapitals bedürfen der Einstimmigkeit.
4. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme, wobei eine Stimme nicht erst bei Erreichen eines vollen Euros vermittelt wird; das Stimmrecht aus einem Geschäftsanteil kann immer nur einheitlich ausgeübt werden. Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit sie nicht nach diesem Vertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften von der Ausübung ihres Stimmrechtes aus-

geschlossen sind. Die einmalige Wiederholung einer Abstimmung in derselben Gesellschafterversammlung ist zulässig.

5. Über den Inhalt aller in und außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschlüssen ist vom jeweiligen Versammlungsleiter ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt. Für Beschlüsse außerhalb einer Versammlung ist das Protokoll vom Versammlungsleiter der letzten Versammlung anzufertigen und zu unterzeichnen.
6. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Gesellschaftern zu übermitteln. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern kein Gesellschafter der Richtigkeit des Protokolls binnen zehn Werktagen nach Empfang gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.
7. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb von sechs Wochen möglich, beginnend mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Beschluss festgestellt wurde, oder, wenn der Gesellschafter bei der Beschlussfeststellung nicht vertreten war oder bei Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung mit dem des Zugangs des Protokolls gemäß Abs. 6. Nach Ablauf dieser Frist gilt jeder Fehler, aus dem sich die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit eines Beschlusses ergeben könnte, als geheilt und der Beschluss ist wirksam.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 Aktiengesetz (Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen),
- b) Festsetzungen des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie deren Entlastung,
- d) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- e) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführer,
- f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- g) Die Auflösung der Gesellschaft sowie die Übernahme neuer Aufgaben einschließlich Gründung, Erwerb anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen,
- h) Verfügung über Geschäftsanteile,
- i) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 9

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.

§ 10

Jahresabschluss, Gewinnverwendung und -verteilung, Prüfrechte

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach Eingang dieses Prüfberichts der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften zu achten.
5. Den Gesellschaftern und dem Odenwaldkreis werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt (Prüfrechte nach § 123 II HGO).

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung, insbesondere jede Abtretung und/oder Verpfändung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen; der verfügende Gesellschafter ist bei dieser Beschlussfassung mit seinem Stimmrecht ausgeschlossen. Als Verfügung gelten auch die Einräumung einer Unterbeteiligung, eines

Nießbrauchs und vergleichbare Gestaltungen, mit denen Dritten die Ausübung von Gesellschaftsrechten ganz oder teilweise zugestanden wird.

2. Vorstehender Abs. 1 gilt nicht in Bezug auf Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil desselben an einen Mitgesellschafter.
3. Ansprüche der Gesellschafter auf Gewinn- und Liquidationserlöse sowie sonstige Ansprüche der Gesellschafter sind nur mit Zustimmung der Gesellschafter übertragbar.

§ 12

Kündigung, Austritt

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2030 möglich. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
2. Die Gesellschaft ist durch die Kündigung des Gesellschafters nicht aufgelöst und wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Tage des Eingangs der Kündigungsanzeige oder – bei unmittelbarem Erhalt der Kündigung durch den kündigenden Gesellschafter – beginnend mit dem Tage des Eingangs der Kündigung, die Kündigung auf den gleichen Zeitpunkt wie der Kündigende zu erklären (sog. Anschlussklärung). Wenn sämtliche übrigen Gesellschafter auf denselben Zeitpunkt gekündigt oder die Anschlussklärung abgegeben haben, ist die Gesellschaft aufgelöst.
3. Befindet sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters in Auflösung oder aus anderen Gründen in Liquidation, nehmen auch die kündigenden Gesellschafter an der Auflösung bzw. der Liquidation teil.

In allen übrigen Fällen kann die Gesellschaft die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 14 dieses Gesellschaftsvertrags einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter und Dritte) verlangen (Übernahmerecht). Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters binnen drei Monaten nach Zugang der außerordentlichen Kündigung. Der Abtretungsempfänger hat dafür dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung gemäß § 15 dieses Gesellschaftsvertrags zu zahlen.

Wird das Übernahmerecht nicht binnen drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, nach seiner Wahl seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 11 des Gesellschaftsvertrags frei zu veräußern oder die Einziehung nach § 14 dieses Gesellschaftsvertrags zu verlangen. Solange eine

freie Veräußerung nicht erfolgt, besteht das Übernahmerecht der Gesellschaft fort. Ist eine Einziehung unter allgemeinen Voraussetzungen nicht möglich (z.B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), ist die Gesellschaft aufzulösen.

4. Der den Austritt erklärende Gesellschafter scheidet erst mit der Zahlung der Abfindung gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags aus. Sämtliche Gesellschaftsrechte mit Ausnahme der Gewinnrechte ruhen jedoch mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 13

Ausschluss von Gesellschaftern

1. Die Gesellschafter können einen Gesellschafter ausschließen, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen eingetreten sind:
 - a) Der betroffene Gesellschafter kündigt die Gesellschaft oder erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
 - b) Der betroffene Gesellschafter leistet eine der Gesellschaft versprochene Einlage nicht bis spätestens einen Monat nach Fälligkeit. Das Recht zur Ausschließung wird gegenstandslos, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit ausgeübt wird.
 - c) Es ist ein anderer wichtiger Grund gegeben, der eine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher wichtiger Grund liegt bspw. vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertragsobliegende wesentliche Verpflichtung nachhaltig schuldhaft verletzt oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder wenn der Gesellschafter gegen eine zwischen allen Gesellschaftern getroffene Absprache zum Verkauf der Geschäftsanteile an einen oder mehrere bestimmte Dritte oder einen, mehrere oder alle übrigen Gesellschafter verstößt.
2. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist der Ausschluss gemäß diesem Abs. 1 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
3. Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 1 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Die Ausschließung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Geschäftsführer gegenüber dem betroffenen Gesellschafter auf Grund der Vorlage einer Kopie des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses. Die Ausschließung wird mit Zugang der Erklärung der Geschäftsführer beim betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß § 15 dieses Gesellschaftsvertrags gezahlt wird.

§ 14

Folgen der Ausschließung; Einziehung

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
2. Vorbehaltlich des nachstehenden Abs. 3 werden sämtliche Geschäftsanteile eines ausgeschlossenen Gesellschafters an der Gesellschaft mit Zugang der Erklärung der Geschäftsführer gemäß § 13 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags eingezogen, ohne dass es dazu eines weiteren Gesellschafterbeschlusses bedarf. Vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses wonach die eingezogenen Geschäftsanteile neu ausgegeben werden (Revalorisierung), führt die Einziehung zur verhältnismäßigen Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile an der Gesellschaft.
3. Anstelle der satzungsmäßigen Einziehung gemäß vorstehendem Abs. 2 können die übrigen Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter verpflichtet ist, seine sämtlichen Geschäftsanteile unverzüglich ganz oder teilweise an einen, mehrere oder alle übrigen Gesellschafter oder einen oder mehrere im Beschluss zu benennende und übernahmebereite Dritte gegen Zahlung eines Kaufpreises abtritt, der der Höhe nach der Abfindung gemäß § 15 dieses Gesellschaftsvertrags entspricht.
4. Der abweichende Gesellschafterbeschluss gem. Abs. 2 und eine Beschlussfassung nach Abs. 3 sind nur beachtlich, wenn der jeweilige Beschluss vor Zugang der Erklärung der Geschäftsführer gemäß § 13 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags gefasst und spätestens zwei Wochen nach Zugang der Erklärung der Geschäftsführer gemäß § 13 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags dem ausgeschlossenen Gesellschafter auf Grund Vorlage einer Kopie des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses angezeigt worden ist.

§ 15

Abfindung

1. Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung, die zu ermitteln ist wie folgt:
Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen. Er hat auch die angemessene Bewertungsmethode nach seinem Ermessen zu bestimmen, insbesondere inwieweit dieser Wert nach der Substanz, dem Ertrag oder einer Mischung aus beiden ermittelt wird. Ein Firmenwert ist jedoch nicht in Ansatz zu bringen. Der Schiedsgutachter kann nach seinem Ermessen den Wert der Wirtschaftsgüter selbst bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter einbeziehen. Soweit sich die Beteiligten auf Wertansätze einigen, ist der Schiedsgutachter an diese Werte gebunden. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag

von 20% vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug dieses 20%-Abschlags.

2. Schiedsgutachter soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Steuerberater sein. Will ihm ein Beteiligter (ein Gesellschafter oder die Gesellschaft) den Auftrag zu dieser Tätigkeit erteilen, so hat er dies allen Gesellschaftern und der Gesellschaft schriftlich mit einer Frist von einem Monat anzuzeigen. Innerhalb dieser Monatsfrist kann jeder Beteiligte den Steuerberater als Schiedsgutachter ohne Angabe von Gründen ablehnen. Lehnt der Steuerberater selbst oder – innerhalb dieser Monatsfrist – ein Beteiligter ab, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu wählen. Einigen sich die Gesellschafter dann nicht binnen eines weiteren Monats auf einen anderen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.
3. Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten. Eine frühere Zahlung der Abfindung ist ganz oder teilweise zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallenen Zinsen.
4. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.
5. Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

§ 16

Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Vorbehaltlich abweichender Gesellschafterbeschlüsse setzt sich eine dem jeweiligen Geschäftsführer erteilte Einzelvertretungsbefugnis und/oder eine etwaige Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für dessen Amt als Liquidator fort.

§ 17

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten.

§ 18

Zugang schriftlicher Erklärung

Für alle insbesondere in diesem Vertrag vorgesehenen schriftlichen Mitteilungen und Erklärungen

- der Gesellschaft an Gesellschafter,
- der Gesellschafter an die Gesellschaft und
- der Gesellschafter untereinander

gilt jeweils:

- a) Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Anschrift anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Er hat jede Änderung dieser Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- b) Erklärungen an die Gesellschafter sind an die der Gesellschaft zuletzt nach lit. a) angegebenen Anschriften der Gesellschafter zu richten.
- c) Ist für Erklärungen eine Frist bestimmt, so genügt zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Aufgabe des Briefes zur Post an die angegebene Anschrift.
- d) Die schriftlichen Mitteilungen und Erklärungen sind entweder gegen Empfangsbekanntnis zu übergeben oder per Einwurf-Einschreiben zu übersenden.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz und die HGO Anwendung.

2. Die Kosten ihrer Gründung (insb. die Notar-, Register-, Veröffentlichungsgebühren sowie die Kosten für die rechtliche und steuerliche Gründungsberatung) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500,00 EUR.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
4. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.